

STATUTEN **VEREIN CARBON COMPOSITES SCHWEIZ**

Art. 0 Präambel

- (1) **Carbon Composites eingetragener Verein (CCeV)** mit Sitz in Augsburg ist ein Verein zur Förderung der Anwendung von Faserverbundtechnologien auf europäischer Ebene.
- (2) **Verein Carbon Composites Schweiz (CC Schweiz)**, dessen Statuten hier beschrieben sind, ist ein Verein zur Förderung der Anwendung von Faserverbundtechnologien auf Schweizer Ebene.
- (3) **Nationale Thematische Netzwerke (NTN)** der schweizerischen Kommission für Technologie und Innovation (KTI), sollen Innovationsmotoren für die Schweiz darstellen. Sie gehen auf die Wirtschaft, insb. KMU zu, und bringen diese mit den öffentlichen Forschungsinstitutionen zusammen. Ziel ist, dass Ideen zusammen mit Kompetenzen zu Innovationspotenzial führen. Der Verein Carbon Composites Schweiz wurde von der KTI zu einem nationalen thematischen Netzwerk gewählt.

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen **Verein Carbon Composites Schweiz** (in Kurzform auch **CC Schweiz** oder **CCCH**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von Faserverbundtechnologien durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlicher und technischer Expertise sowie durch Realisierung eines Kompetenznetzwerkes für die Faserverbundtechnologien, mit dem Ziel diese Technologien in der ganzen Schweiz zu etablieren. Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Arbeitsplätzen in der Schweiz.
- (2) Der Verein versteht sich als *Abteilung* des Carbon Composites e.V. mit Sitz in Augsburg *gemäss deren gültigen Satzung*.
- (3) Bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Vereinsmitglieds soll die Technologie-Verwendung im Aufgabengebiet des Vereins im Zielfeld der Hochleistungs-Faserverbundstrukturen für den Einsatz insbesondere in der Verkehrs-, Energie-und Produktionstechnik durch die in der Anlage 1 aufgeführten Ziele und Massnahmen

gefördert werden. Die Förderung der Technologieverwendung soll dem Zweck der Realisierung von Mehrwerten dienen und zwar mit Blick auf technische Know-how-Entwicklung, Optimierung der technischen Prozessgeschwindigkeit und -automatisierung, Steigerung der Reaktionsfähigkeit, Reduzierung der Prozesskosten, Flexibilisierung der Wertschöpfungskette. Damit sollen die Optimierung der technologischen Prozesskette und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-How unterstützt werden.

Vor allem durch den technischen Erfahrungsaustausch mit den in der Region vorhandenen Know-how-Trägern, Produzenten, Zulieferern und Entwicklern auf dem Gebiet der Faserverbundwerkstoffe soll dieses Ziel unterstützt werden. Ungeachtet der so zu induzierenden Innovationskraft und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Region verfolgt der Verein keinerlei eigene Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen oder Vereinsmitgliedern.

(4) Der Verein kann Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke gemäss den Statuten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem in den Statuten verankerten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Erreichung der in Art. 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Know-how fördert. Dies beinhaltet insbesondere (stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):

- einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
- Vorstand und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

(2) Eine Mitgliedschaft im Verein Carbon Composites Schweiz beinhaltet eine Mitgliedschaft im Carbon Composites e.V. mit Sitz in Augsburg.

(3) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitragswillige Unternehmen). Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand beschränkt werden. Assoziierte Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

(4) Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsstelle sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschliesslich zur Erreichung der in Art. 2 und in Anlage 1 der Statuten definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z.B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z.B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.

(6) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des CCeV in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.

(7) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstelle einen oder mehrere massgebliche Ansprechpartner mit kompletter Anschrift und e-mail-Adresse aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen. Änderungen der Anschrift und e-mail-Adresse müssen dem Geschäftsführer gemeldet werden.

(8) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Massgaben der Beitragsordnung gezahlt ist.

(9) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person.

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(10) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

(11) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschliessungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschliessungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Art. 4 Organe

1.1. Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, ferner wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Traktanden und der Gründe die Einberufung fordern.

(2) Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sowie Gründungen von Unternehmen im Sinne von Art. 2 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer und ein Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch einen einfachen Brief oder per e-mail unter Angabe von Zeitpunkt, Ort (in der Schweiz) und Traktanden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

(4) Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter, Ansprechpartner gem. Art. 3. vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäss Art. 3 benannten massgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen. Stellvertreter sollen ebenfalls Mitglied im CCCH sein.

- (6) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab und beschliesst über das Jahresbudget.
- (9) Die Mitgliederbeiträge von CCeV und CC Schweiz sind in einer gemeinsamen Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung des CCeV beschliesst über die Gestaltung und Erhebung von Mitgliederbeiträgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung behandelt die Ausschlussrekluse
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Aktuar und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

1.2. Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Vereins ist, besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Diese werden durch die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 4 Jahre. Ansonsten beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder 1 Jahr. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins von der Geschäftsstelle verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- (5) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer auf Basis eines Vorstandsbeschlusses einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Mitglieder des Vorstands können sich bei Sitzungen – auch gegenseitig – vertreten lassen. Der Vorstand kann

ausserdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.

(7) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

1.3. Geschäftsstelle

(1) Zur Weiterentwicklung des Vereins Carbon Composites Schweiz und zur Förderung der in Art. 2 der Statuten genannten Ziele wird eine Geschäftsstelle als Organisationsschnittstelle und Integrationsplattform eingerichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins mit den Hauptbereichen:

- Administration / Verwaltung
 - Planung / Aufbau / Organisation
 - Laufende Geschäftsführung
 - Controlling
 - Führung der Mitgliederdatenbank
- Kompetenz-Netzwerk-Management
- Aussendarstellung / Marketing
- Unterstützung von Projekt- und Auftragsakquisition

(2) Sitz der Geschäftsstelle kann jeder Ort der Schweiz sein. Der Vorstand entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.

(4) Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer Gremien gründen, die ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.

(5) Die Vertreter der Geschäftsstelle sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zu referieren.

1.4. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen:
Die Mitgliederbeiträge des CCeV und von CC Schweiz werden in einer gemeinsamen Gebührenordnung erhoben
- Beiträgen aus Organisationen und Behörden:
Dies beinhaltet unter anderem die Subventionen der KTI für nationale thematische Netzwerke
- Erträgen aus den Vereinstätigkeiten
- Zuwendungen und Schenkungen

Damit sind die laufenden Kosten der Verwaltung und der Vereinstätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks gedeckt. Der Verein operiert selbsttragend und führt eine eigene Rechnung.

Art. 6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.

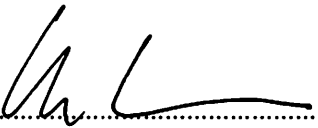
(3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von den Liquidatoren bestimmte, gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2016 in Brugg (AG) angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vorstand:

Clemens Dransfeld - Präsident


.....

Bodo Fiedler - Aktuar


.....

Anlage 1

Ziele und Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

- 1) Kooperation in allgemeinen technischen Fragen der Faserverbund-technologie.
- 2) Unterstützung von Aufbau und Bereitstellung einer auf die Anwendung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Infrastruktur durch einen „Kompetenzverbund Faserverbund-technologie“ einschliesslich einer technischen und personellen Grundausstattung.
- 3) Aufbau und Unterstützung von Kooperationsstrukturen zwischen Industrieunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 4) Bildung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Erkenntnisgewinn über Technologie- und Wissensmanagement auf dem Gebiet der Faserverbundtechnologie.
- 5) Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Faserverbund-technologie.
- 6) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- 7) Gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen und Organisationen.
- 8) Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmassnahmen innerhalb der Faserverbundtechnologie.